

**Abänderung des Beschlusses des Regierungsrates
vom 21. Juli 1960 über die Festsetzung der Schulgel-
der und Gebühren an den kantonalen Mittelschulen,
den kantonalen Lehrerbildungsanstalten sowie am
Technikum Winterthur**

(Vom 11. April 1963)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungs-
rates sowie der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Ziffer I lit. F des Beschlusses des Regierungsrates vom
21. Juli 1960 über die Festsetzung der Schulgelder und Gebüh-
ren an den kantonalen Mittelschulen, den kantonalen Lehrer-
bildungsanstalten sowie am Technikum Winterthur wird mit
Wirkung ab Sommersemester 1963 wie folgt abgeändert:

F. Für die Gebühren der Hospitanten erlässt die Erzie-
hungsdirektion die nötigen Weisungen. Die Höchstge-
bühr darf Fr. 150.— pro Semester nicht überschreiten.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 11. April 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. W. König.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.